

# **Richtlinien zum Kinderschutz von World Vision Deutschland e.V.**

## Inhalt

Richtlinien zum Kinderschutz von World Vision Deutschland e.V. ....	0
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1. Definition von Kinderschutz bei World Vision .....	4
1.2. Ziel und Reichweite der Kinderschutzrichtlinien.....	4
1.3. Rechtlicher Rahmen.....	5
1.4. Adressaten der Kinderschutzrichtlinien .....	6
<b>2. Verantwortungsbereiche</b> .....	<b>6</b>
2.1. Vorstand .....	6
2.2. Kinderschutzgruppe .....	7
2.3. Führungskräfte.....	7
2.4. Personal und Unternehmenskultur .....	7
2.5. Mitarbeiter(innen) .....	8
2.6. Weitere Personengruppen.....	8
2.7. Unterstützung der Partnerbüros.....	8
<b>3. Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern</b> .....	<b>9</b>
<b>4. Kinderschutzstandards im Personalmanagement</b> .....	<b>10</b>
4.1. Personal .....	10
4.2. Ehrenamtliche Mitarbeiter(innen).....	11
4.3. Kinderschutzschulungen.....	11
<b>5. Kinderschutzstandards in der Datenverarbeitung</b> .....	<b>11</b>
<b>6. Kinderschutzstandards für Kommunikation</b> .....	<b>12</b>
6.1. Schutz der Würde und Privatsphäre.....	12
6.2. Information und Zustimmung des Kindes.....	12
6.3. Schutz der Identität und der Sicherheit.....	13

6.4. Patenkommunikation .....	14
7. Institutioneller Kinderschutz im Rahmen der Programmarbeit.....	14
7.1. Schulungen und Einrichtung von Beschwerdestellen.....	14
7.2. Partner .....	14
8. Kinderschutz bei Kinderbeteiligung.....	15
9. Kinderschutz bei Projektbesuchen .....	16
9.1. Organisation eines Projektbesuchs .....	16
9.2. Verhalten bei Projektbesuchen.....	17
10. Zusammenarbeit mit Partnern und Vertragspartnern .....	17
11. Fallmanagement.....	18
12. Selbstkontrolle und Aktualisierung der Kinderschutzrichtlinien.....	18
13. Meldung eines Vorfalls.....	19

## 1. Einleitung

World Vision Deutschland setzt sich als Kinderhilfswerk für ein nachhaltiges Wohlergehen junger Menschen innerhalb ihrer Familien und ihres weiteren Lebensumfelds ein. Hierbei gehen wir auf der Basis eines christlichen Menschenbildes davon aus, dass Kinder<sup>1</sup> eigenständige Persönlichkeiten mit eigener Würde sind, die mit Liebe und Respekt behandelt werden sollten. Wir streben danach, ihnen Chancen zu eröffnen, ihr Selbstwertgefühl zu stärken und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung ganzheitlich zu fördern. Wir arbeiten partnerschaftlich mit den Kindern, ihren Familien und ihren Gemeinden zusammen, um gute Rahmenbedingungen für die Entfaltung ihrer Potentiale und die Wahrnehmung ihrer Rechte zu schaffen.

In diesem Rahmen ist es uns sehr wichtig, ein Umfeld zu schaffen, in dem Kinder sicher sind. Denn ohne Sicherheit können Kinder viele Rechte und Chancen nicht wahrnehmen. Ohne Sicherheit wird sich auch ihr Wohlergehen in anderen Bereichen nicht nachhaltig verbessern. Daher gebührt dem Kinderschutz ein hoher Stellenwert in unserer Arbeit.

Kinder, die durch Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe gefördert werden, sind als besonders schutzbedürftig zu betrachten. Dies gilt umso mehr, wenn der Fokus der Arbeit auf besonders benachteiligten und gefährdeten Kindern, den „most vulnerable children“ liegt. Vielfältige Armutsprobleme und gesellschaftlich verankerte Benachteiligungen, akute Notsituationen und nicht zuletzt das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und lokaler Bevölkerung begünstigen verschiedenste Formen von Benachteiligung und Rechtsverletzungen. In vielen Ländern sind Schutzsysteme für Kinder außerdem schwach entwickelt. Dabei spielt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihr Leben betreffen, in unserer Arbeit eine wichtige Rolle. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind wir uns ihres besonderen Schutzbedürfnisses bewusst und verpflichten uns, ein schützendes Umfeld für sie zu schaffen.

Grundsätzlich müssen wir jedoch auch bei unserer Arbeit in Deutschland wachsam sein, denn in jedem Land und jeder Kultur werden Kinder Opfer von seelischen und körperlichen Misshandlungen, Ausbeutung und Vernachlässigung. Organisationen und Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, können darüber hinaus ein Anziehungspunkt für (sexuelle) Missbrauchstäter sein. World Vision versteht sich als eine Organisation, in der Kinderschutz beachtet wird. Um das Thema Kinderschutz in unserer Organisation zu verankern, ist es deshalb unabdingbar, alle Vereinsgremien und Mitarbeiter(innen) einzubeziehen, zu informieren und zu sensibilisieren - unabhängig davon, in welcher Funktion sie mitarbeiten und mit welchen Aufgaben sie betraut sind. In der Kommunikation und Zusammenarbeit mit Spendern, Partnern und sonstigen Unterstützern sensibilisieren wir deshalb konstant für die Rechte und Schutzbedürfnisse von Kindern.

---

<sup>1</sup> Nach der UN-Kinderrechtskonvention werden als „Kinder“ alle Personen unter 18 Jahren definiert.

Das internationale Netzwerk von World Vision hat gemeinsame Standards für den internen Kinderschutz entwickelt, die auf den Arbeitsebenen im In- und Ausland Gültigkeit haben. Auf dieser Basis und im Einklang mit dem VENRO-Kodex zu Kinderrechten<sup>2</sup> etabliert World Vision Deutschland den Kinderschutz und die nachfolgenden Standards dazu als Qualitätsmerkmal seiner Arbeit.

### **1.1. Definition von Kinderschutz bei World Vision**

Kinderschutz umfasst bei World Vision alle präventiven und reaktiven Maßnahmen gegen Ausbeutung, Vernachlässigung, emotionale und körperliche Misshandlung von Kindern, einschließlich der sexuellen Gewalt.<sup>3</sup>

Der Kinderschutz bezieht sich auf alle Kinder in den geförderten Projekten, aber auch auf jene, die im Rahmen von Freiwilligen-Engagement, Bildungs-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Kooperationen oder entwicklungspolitischen Kampagnen mit World Vision zusammenarbeiten. Als Kinderhilfswerk betrachtet es World Vision Deutschland als seine Aufgabe, für das Wohlergehen und die Rechte von Kindern auch in der Gesellschaft einzutreten. Wir beteiligen uns am Austausch mit Partnern und Netzwerken zu Kinderschutzthemen und Kinderschutzstandards. Durch Öffentlichkeits-, Lobby- und Kampagnenarbeit geben wir Kindern eine Stimme und werben für Verbesserungen ihres Schutzes vor Ausbeutung, Vernachlässigung, Misshandlung und (sexueller) Gewalt.

### **1.2. Ziel und Reichweite der Kinderschutzrichtlinien**

Ziel der Kinderschutzrichtlinien ist es, Kinder in allen Bereichen der Arbeit von World Vision Deutschland im In- und Ausland vor Misshandlung, Herabsetzung, Vernachlässigung und Ausbeutung sowie allen anderen Formen von Gewalt zu schützen. Klare Verhaltensregeln, standardisierte Präventionsmaßnahmen sowie transparente Kontroll- und Beschwerdemechanismen erzeugen ein hohes Niveau an Sicherheit. Zudem sollen diese Kinderschutzrichtlinien Mitarbeiter(innen) vor falschen Anschuldigungen und die Organisation vor Vertrauens- und Ansehensverlust schützen.

Die Richtlinien gelten für den Verein World Vision Deutschland e.V., für die von ihm beschäftigten und ehrenamtlich mitarbeitenden Personen sowie für angeschlossene und rechtlich selbständige Organe wie die World Vision-Stiftung. Der Verein World Vision Deutschland gewährleistet, dass die zuvor genannten Personengruppen eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Kinderschutzrichtlinien unterzeichnen.

---

<sup>2</sup> VENRO Kodex zu Kinderrechten: „Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe“, Bonn 2009.

<sup>3</sup> In der Child Protection Policy von World Vision International, verabschiedet im Dez. 2012, lautet die Definition von Kinderschutz: „*Child protection is all measures taken to prevent and respond to exploitation, neglect, abuse, and all other forms of violence affecting children.*“

### I.3. Rechtlicher Rahmen

Alle Kinder haben gemäß der UN-Kinderrechtskonvention Rechte auf Förderung, Beteiligung und Schutz. Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle wird von World Vision im In- und Ausland unterstützt. Folgende in der UN-Kinderrechtskonvention festgehaltenen Artikel haben für den Kinderschutz besondere Bedeutung:

- Alle Kinder haben die gleichen Rechte, und Diskriminierung in jeder Form ist untersagt (Artikel 2).
- Das Wohl des Kindes ist immer der vorrangig zu berücksichtigende Aspekt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, direkt und bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen (Artikel 3).
- Allen Kindern steht Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung zu. Auch müssen geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung, Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung getroffen werden (Artikel 19).
- Alle Kinder haben das Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Artikel 27).
- Kinder haben ein Recht sich zu informieren und bei allen sie betreffenden Maßnahmen beteiligt zu werden und ihre Interessen einzubringen (Artikel 12,13).

Richtlinien und Gesetze der Europäischen Union bzw. Konventionen des Europarates ergänzen diesen rechtlichen Bezugsrahmen in unserem Kontext.

Ferner gelten für World Vision Deutschland die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zum Kinder- und Jugendschutz. Diese enthalten:

- Regeln zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung (etwa bei Veranstaltungen, Medienvorführungen, ...)
- Regeln zum Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung
- Regeln zu Ansprüchen auf Beratung und Hilfe

- Regeln zur Strafverfolgung bei Taten im In-und Ausland<sup>4</sup>
- Regeln zum Opferschutz

#### **1.4. Adressaten der Kinderschutzrichtlinien**

Zur Einhaltung dieser Richtlinie bzw. der daraus resultierenden Kodizes verpflichten sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit World Vision Deutschland folgende Personengruppen:

- Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) von World Vision Deutschland, die mit der Organisation in einem ständigen oder geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen, ebenso Praktikanten(innen) und Ehrenamtliche
- Die Vorstandsmitglieder von World Vision Deutschland sowie die Mitglieder der Gremien (Verein, Präsidium, Kuratorium)
- Paten(innen), Spender(innen)
- Projektbesucher(innen) und Medienschaffende, die für oder mit World Vision Deutschland arbeiten und/ oder berichten<sup>5</sup>
- sowie alle weiteren Partner(innen) und Vertragspartner(innen), die mit der Arbeit von World Vision Deutschland direkt oder indirekt in Berührung kommen.

## **2. Verantwortungsbereiche**

### **2.1. Vorstand**

Der Vorstand von World Vision Deutschland schafft die strukturellen Voraussetzungen und trägt die übergeordnete Verantwortung dafür, dass die Kinderschutzrichtlinien bei World Vision Deutschland umgesetzt und alle drei Jahre auf Aktualität überprüft werden. Er trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen gegenüber allen Beteiligten transparent sind. Er reagiert auf das Fehlverhalten von Mitarbeiter(innen) durch ein geordnetes Verfahren und veranlasst im Bedarfsfall geeignete Hilfen für die betroffenen Beteiligten. Der Vorstand beruft eine Gruppe von Kinderschutzbeauftragten, die als einen Bestandteil ihrer beruflichen Tätigkeitsbeschreibung den Bereich Kinderschutz haben.

---

<sup>4</sup>Nach deutschem und EU-Recht können Bundesbürger beispielsweise auch dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie im Ausland die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen verletzen.

<sup>5</sup> Im Falle eines Projektbesuches verpflichten sich die jeweiligen Besucher\_innen zudem zur Einhaltung der länderspezifischen Kinderschutzrichtlinien, die jedes Land, in dem World Vision Deutschland arbeitet, zu formulieren hat.

## **2.2. Kinderschutzgruppe**

Die Kinderschutzgruppe arbeitet (beratend) im Auftrag des Vorstands an der Einhaltung, Implementierung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes bei World Vision Deutschland. Dabei dient sie auch als Schnittstelle zur World Vision Partnerschaft und der dort verankerten Abteilung zum Kinderschutz.

Die Kinderschutzgruppe kann einzelne Abteilungen bei Unklarheiten den Kinderschutz betreffend beraten. Außerdem ist es für die inhaltliche Gestaltung und Durchführung der Schulungen aller Mitarbeiter(innen) zu Kinderschutz zuständig. Ansprechpartner(in) für die inhaltliche Gestaltung der Schulungen ist die leitende Person der Kinderschutzgruppe.

Im Fallmanagement hat die Kinderschutzgruppe eine Schlüsselrolle (siehe dazu Dokument Fallmanagementplan). Darüber hinaus ist die Kinderschutzgruppe für den World Vision Deutschland internen Kinderschutz in seinem Rahmen verantwortlich. Dazu gehört auch, die Kinderschutzrichtlinie für die Organisation auf notwendige Veränderungen hin zu überprüfen und ggf. Empfehlungen zur Weiterentwicklung dieser auszusprechen.

Damit entwickelt die Kinderschutzgruppe auf der Grundlage dieser Richtlinie gemeinsam mit den Abteilungen geeignete Instrumente des Kinderschutzes, koordiniert die interne und externe Kommunikation zu Fragen des Kinderschutzes, führt Schulungen durch und berät den Verein im Fallmanagement.

Die Kinderschutzgruppe setzt sich aus Mitarbeiter(innen) der verschiedenen Abteilungen des Hauses zusammen, damit die Erfahrungen aus den unterschiedlichen Arbeitsbereichen zusammengeführt werden können. Schlüsselabteilungen für die Mitgliedschaft in der Kinderschutzgruppe sind: Marketing (Paten- und Spenderservice, Sponsorship 2.0), IPD (EZ, Huhi, F&Q), Beteiligungen, Advocacy und Kommunikation. Mitarbeiter(innen) mit entsprechenden Qualifikationen aus anderen Abteilungen tragen ebenfalls zur Stärkung des Kinderschutzes bei.

## **2.3. Führungskräfte**

Für die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinien in den einzelnen Abteilungen und für die Sicherstellung der Schulung aller Mitarbeiter(innen) zum Thema Kinderschutz sind die Führungskräfte verantwortlich.

## **2.4. Personal und Unternehmenskultur**

Verantwortlich für die Organisation und Abfolge der regelmäßig stattfindenden Kinderschutzschulungen ist die Personalabteilung (siehe 4.3). Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Personalabteilung, im vorgegebenen Zeitrahmen (siehe 4.1) die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse sämtlicher Mitarbeiter(innen) einzuholen und zu verwalten.



## 2.5. Mitarbeiter(innen)

Alle Mitarbeiter(innen)<sup>6</sup> übernehmen Verantwortung für ihr eigenes Handeln und können durch Aufmerksamkeit dazu beitragen, Risiken für Kinder zu minimieren. Sie wirken im Rahmen ihrer Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auch an der Aufklärung und Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen und Kinderschutzverletzungen mit.

Jede(r) Mitarbeiter(in) hat sich schriftlich zur Einhaltung zu verpflichten.

Jede (r) Mitarbeiter(in) nimmt darüber hinaus verpflichtend in den ersten sechs Monaten nach seiner/ihrer Einstellung an einer Kinderschutzschulung teil.

Jede(r) Mitarbeiter(in) ist verpflichtet, Kinderschutzverletzungen und Verdachtsfälle zu melden (siehe Fallmanagementplan).

## 2.6. Weitere Personengruppen

**Die ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder des Vereins** treffen richtungsweisende Entscheidungen für World Vision Deutschland und vertreten die Organisation in der Öffentlichkeit. Sie sind ebenfalls zur Einhaltung der Kinderschutzrichtlinien verpflichtet. Sie wirken im Rahmen ihres Mandats an der Umsetzung der Richtlinien mit.

**Paten/Patinnen, Spender(innen) und ehrenamtlich Mitwirkende**, die nicht dem Verein angehören, sowie sonstige mit World Vision Deutschland zusammen arbeitende Personengruppen kommen durch World Vision Deutschland in Kontakt mit Kindern oder Kinderdaten. Deshalb werden sie in geeigneter Weise über die geltenden Kinderschutzrichtlinien informiert und angehalten, diese zu beachten.

**Projektbesucher(innen) und externe Medienschaffende** werden vor Beginn der Reise bzw. der Zusammenarbeit die geltenden Kinderschutzrichtlinien übermittelt und sie verpflichten sich durch Unterschrift, diese zu beachten.

**Partner(innen) und Vertragspartner(innen)** verpflichten sich, wie in Kapitel 10 beschrieben, schriftlich zum Kinderschutz.

## 2.7 Unterstützung der Partnerbüros

Die Hauptverantwortung für die Einhaltung der internationalen Kinderschutzrichtlinien und für die Bewusstseinsbildung in den Partnerländern tragen die Partnerbüros. Diese haben jeweils nationale Richtlinien formuliert und es ist uns ein Anliegen, unsere Partnerländer im

---

<sup>6</sup> Als Mitarbeiter(innen) gelten alle Angestellten des Vereins unabhängig von der Art ihres Vertrages, von der Stundenzahl oder vom Gehalt. Dazu gehören deshalb auch studentische Aushilfskräfte, andere geringfügig Beschäftigte oder Praktikant(innen).

Thema Kinderschutz zu stärken. Unsere Mitarbeiter(innen) und Unterstützer(innen) verhalten sich auf Dienst- und Projektreisen aufmerksam und den örtlichen Kinderschutzrichtlinien entsprechend.

### 3. Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern

Folgende Verhaltensregeln sind zum Schutze und zum Wohlergehen von Kindern konsequent und ausnahmslos einzuhalten. Alle World Vision Deutschland Mitarbeiter(innen), Ehrenamtliche, Spender(innen), Projektbesucher(innen), Partner und Vertragspartner sowie Gremienmitglieder (Verein, Präsidium, Kuratorium), die über World Vision mit Kindern in direkten Kontakt kommen oder Zugang zu Kinderdaten haben, verpflichten sich zur Einhaltung dieser Regeln und bestätigen dies schriftlich. Die Würde und Sicherheit der Kinder sind in jedem Fall vorrangig zu wahren.

Alle oben genannten Personen verpflichten sich dazu,

- sich in ihrer Kommunikation und ihren Handlungen respektvoll und gewaltfrei gegenüber Kindern zu verhalten. Dies gilt auch dann, wenn Kinder sich unangemessen verhalten sollten.
- sich zu vergewissern, dass jeder Kontakt mit Kindern dem lokalen und kulturellen Kontext angemessen ist
- die Meinungen und Sorgen von Kindern ernst zu nehmen
- das „Zwei-Erwachsenen-Prinzip“ zu beachten. Das heißt, sie tragen dafür Sorge, dass bei jedem Kontakt mit Kindern immer ein zweiter Erwachsener anwesend oder in Sichtweite ist.
- Verstöße gegen die Kinderschutzrichtlinien zu melden und zu deren Abfolge und Aufklärung beizutragen. Am Ende dieses Dokuments finden sich die Namen und Adressen der Personen, die als Ansprechpartner in diesem Falle dienen (siehe Fallmanagementplan).

Alle oben genannten Personen verpflichten sich, niemals,

- Kinder zu bedrohen, zu diskriminieren oder einzuschüchtern
- die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Kindes zu missbrauchen
- Kinder zu schlagen oder andere Mittel der körperlichen Züchtigung einzusetzen
- Kinder in einer unangemessenen oder kulturell unsensiblen Art und Weise zu streicheln, zu küssen, zu umarmen oder zu berühren
- unbegleitete Kinder in die eigene Unterkunft einzuladen
- sexuelle Beziehungen mit Kindern (unter 18 Jahren) zu unterhalten, unabhängig von länderspezifischen gesetzlichen Regeln zur Volljährigkeit. Irrtümliche Annahmen für das tatsächliche Alter eines Kindes gelten dabei nicht als Entschuldigung.

- Worte gegenüber Kindern zu benutzen, Ratschläge zu erteilen oder Vorschläge zu machen, die unangemessen oder herabsetzend sind. Das schließt eine Wortwahl ein, die Scham oder Erniedrigung verursacht oder aber verniedlicht und entwürdigt.
- unnötig Zeit allein mit einem Kind zu verbringen
- Verhalten gegenüber Kindern stillschweigend zu dulden, sich daran zu beteiligen oder zu unterstützen, das illegal, gefährlich oder missbrauchend ist
- Kinder für ausbeuterische Arbeiten einzustellen. Ausbeuterische Kinderarbeit ist Arbeit, die für die Kinder mental, physisch, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich ist oder ihren regulären Schulbesuch unterbricht.<sup>7</sup>
- kinderpornografisches Material im Sinne §§184ff. StGB zu besitzen oder zu konsumieren.

#### 4. Kinderschutzstandards im Personalmanagement

In dem Bestreben, bei seiner Arbeit für Kinder ein sicheres Umfeld zu schaffen, ergreift World Vision Deutschland grundlegende Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Personalmanagements. Hierbei ist uns bewusst, dass ein umsichtiges Auswahl- und Einstellungsverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor potentiellen Tätern bietet. Es dient jedoch der Abschreckung schlechter Absichten, sich über World Vision Zugang zu Kindern und/oder Kinderdaten zu verschaffen.

##### 4.1. Personal

Im Auswahl- und Anstellungsverfahren neuen Personals werden Kinderschutzfragen stets berücksichtigt. Die Kinderschutzfragen werden danach ausgerichtet, inwieweit der Arbeitskontext einen direkten Kontakt mit Kindern oder Kinderdaten beinhaltet und wo die Risiken für ein Fehlverhalten liegen. Im Bewerbungsgespräch wird die Haltung zu unseren Kinderschutzrichtlinien thematisiert. Die Verantwortung dafür liegt bei dem/der Vertreter(in) von Personal und Unternehmenskultur. Bei bestimmten Schlüsselpositionen kann ggf. ein(e) Vertreter(in) der Kinderschutzgruppe am Bewerbungsgespräch teilnehmen.

World Vision Deutschland stellt keine Bewerber(innen) ein, die einschlägig vorbestraft sind. Das gleiche gilt, wenn sich während des Bewerbungsprozesses begründete Bedenken ergeben.

Vor Vertragsabschluss muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Des Weiteren haben alle drei Jahre sämtliche Mitarbeiter(innen) von World Vision Deutschland ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen.

---

<sup>7</sup> Siehe ILO Konvention Nr. 182 und Nr.138 für weitere Informationen zu Kinderarbeit.

World Vision Deutschland behält sich bei Verstoß gegen diese Kinderschutzrichtlinien vor, arbeitsrechtliche Sanktionen, wie Ermahnung, Abmahnung, Freistellung bis hin zur Kündigung, zu verhängen.

#### **4.2. Ehrenamtliche Mitarbeiter(innen)**

Ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) nennen wir in diesem Dokument diejenigen, die unsere Arbeit und Ziele über Einzelaktionen hinaus mittel- und langfristig durch ihr persönliches und unentgeltliches Engagement unterstützen. Dazu gehören beispielsweise Gremienmitglieder, Mitglieder von Regionalgruppen und engagierte Einzelpersonen. Diese sind ebenfalls zur Einhaltung der Kinderschutzrichtlinien verpflichtet und bestätigen dies schriftlich.

Kinder und Jugendliche, die sich ehrenamtlich engagieren oder ein Praktikum bei World Vision Deutschland machen, werden über ihre Rechte und Pflichten bezüglich des Kinderschutzes aufgeklärt.

#### **4.3. Kinderschutzschulungen**

Alle Mitarbeiter(innen) von World Vision Deutschland erhalten eine Kinderschutzschulung über grundlegende Prinzipien des Kinderschutzes, den Verhaltenskodex innerhalb der aktuellen World Vision Deutschland Kinderschutzrichtlinien, Kinderrechte sowie über Verhalten, Meldeprozedere und Vorgaben für den Fall, dass eine Kinderschutzverletzung eintritt.

Mitglieder der Gremien von World Vision Deutschland (Präsidium, Kuratorium, Verein) sowie Praktikanten und Ehrenamtliche erhalten eine Kinderschutzorientierung in Form einer gekürzten Kinderschutzschulung.

Jede(r) Mitarbeiter(in) ist verpflichtet, mindestens alle drei Jahre an einer Auffrischung der Kinderschutzschulung teilzunehmen. Das Nachhalten des Schulungsplans mit den verschiedenen Abteilungen liegt in der Verantwortung von Personal und Unternehmenskultur.

Vor allem bei direkt mit Kindern und Kinderdaten arbeitenden Mitarbeiter(innen) kann außerdem eine zusätzliche pädagogische oder andere Qualifizierung und Supervision erforderlich sein. Ob dies erforderlich ist, beraten der/die Mitarbeiter(in) und sein/ihr Vorgesetzte(r) gemeinsam. Die Entscheidung wird vom Vorgesetzten getroffen. Die Kinderschutzgruppe bietet beratend Hilfestellung an.

### **5. Kinderschutzstandards in der Datenverarbeitung**

Alle Kinderdaten werden, wie alle personenbezogenen Daten, z.B. von Paten/Patinnen, Spender(innen), von World Vision Deutschland e.V. entsprechend der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen behandelt.

## 6. Kinderschutzstandards für Kommunikation

Mit öffentlicher Berichterstattung und Kommunikation gewinnen wir Unterstützung für unsere Anliegen und unsere Arbeit, die Kindern zugutekommt. Medienkommunikation birgt aber auch Risiken in sich, Kinder zu gefährden und Kinderrechte zu verletzen. Besonders große Chancen und Herausforderungen treffen beim Medium Internet aufeinander: Seine wachsende Nutzung nicht nur in Industrie-, sondern auch in Entwicklungsländern und die zunehmende Direktkommunikation in Social Media-Plattformen ermöglichen Mobilisierung, Empowerment und Völkerverständigung, aber auch Ausbeutung und Datenmissbrauch. Um die an unserer Kommunikation beteiligten Kinder bestmöglich vor Gefahren und Stigmatisierung zu schützen, trägt World Vision Deutschland zusammen mit Partnern und Unterstützern dafür Sorge, dass die folgenden Kommunikationsstandards befolgt werden.

### 6.1. Schutz der Würde und Privatsphäre

- In allen Formen der Kommunikation werden Kinder mit Respekt behandelt und dargestellt. Alle Medieninhalte stellen Kinder als gleichwertige Persönlichkeiten dar und wahren ihre Würde. Eine Reduzierung auf eine Opferrolle oder ein Stereotyp ist zu vermeiden.
- Kinder werden weder zu kompromittierenden Posen aufgefordert noch in solchen Posen abgebildet.
- Bei Bildaufnahmen ist darauf zu achten, dass die Kinder (im Sinne ihres Herkunftslandes) angemessen bekleidet sind.
- Die Beschreibung ihrer Lebenssituation erfolgt nach Möglichkeit vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.

### 6.2. Information und Zustimmung des Kindes

- Vor der Erstellung von Medieninhalten werden Kinder und ihre Eltern bzw. Betreuer auf verständliche Weise über den Inhalt und Zweck informiert. Dies kann durch den Berichtersteller selbst oder durch Projektmitarbeiter(innen) geschehen.
- Wenn einzelne Kinder hervorgehoben werden bzw. im Fokus der Darstellung stehen, erfolgt eine eingehendere Erklärung zum Zweck der Berichterstattung und der/die Berichtersteller(in) holt mindestens eine mündliche Zustimmung des Kindes und seiner Eltern bzw. Betreuer ein.

Eine schriftliche Zustimmung ist erforderlich, wenn

- das Kind (durch Daten wie Namen- und Ortsangabe) leicht persönlich identifiziert werden kann,

- die Darstellung seiner persönlichen Geschichte oder Situation seine Würde, seine Sicherheit oder seinen Ruf schädigen kann,<sup>8</sup>
- es durch Gesetze erforderlich ist.<sup>9</sup>

### 6.3. Schutz der Identität und der Sicherheit

- Bei Recherchen und Aufnahmen im „normalen“ Projektkontext vergewissert sich der/die Berichterstatter(in), dass sich Kinder und ihre Erziehungsberechtigten durch diese nicht bedroht oder genötigt fühlen.
- In öffentlich zugänglichen Medien wird weder der Nachname noch die persönliche Adresse oder die World Vision Deutschland interne Kindernummer eines Kindes genannt bzw. gezeigt.
- Bildmaterial von Kindern, das die Namen der Kinder mitkommuniziert, wird nicht mit Geo-Tags versehen, durch die genaue Aufenthaltsorte angezeigt werden. Eine akzeptable Variante ist ein Geo-Tagging, das nur den Vornamen eines Kindes und den Ort des Projektbüros angibt.
- Geben die Partnerländer Beschränkungen für die Veröffentlichung und werbliche Nutzung von Kinderbildern vor, so werden diese von World Vision Deutschland beachtet und in angemessener Form an Paten und Spender kommuniziert.
- Bei der Veröffentlichung von Kinderbildern in Digitalmedien wird darauf geachtet, dass die Bilder nach Möglichkeit nicht ohne Zustimmung von World Vision Deutschland elektronisch kopiert werden können, indem beispielweise Wasserzeichen verwendet oder die Funktion der rechten Maustaste deaktiviert wird. Partner und Spender/innen werden dazu aufgefordert, dies ebenfalls zu beachten.
- World Vision Deutschland spricht sich gegen direkte, unmoderierte oder undokumentierte Kommunikation über webbasierte Kommunikationsmittel zwischen Spender(innen), Paten/Patinnen, Projektbesucher(innen) und Kindern sowie zwischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonstigen mit World Vision Deutschland zusammen arbeitenden Personen und Kindern aus.
- Medienschaffende und öffentlich kommunizierende Mitarbeiter(innen) sorgen für Melde- und Feedbackmöglichkeiten, damit Kinder und deren Erziehungsberechtigte, aber auch World Vision Spender(innen) Mitarbeiter(innen), Ehrenamtliche, Projektbesucher(innen), Partner(innen) und Vertragspartner(innen) sowie Gre-

---

<sup>8</sup> World Vision International hat für die Berichterstattung zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen spezielle Guidelines entwickelt.

<sup>9</sup> Bei Bedarf muss das entsprechende Formular von World Vision International für die schriftliche Zustimmung verwendet werden.

mienmitglieder (Stifter(innen) Kuratorium, Präsidium, Verein) anzeigen können, wenn sie sich bei der Kommunikation unwohl oder bedroht fühlen.

- Patenschaftsunterlagen, Webseiten von World Vision Deutschland und Social-Media-Plattformen enthalten einen Disclaimer, der auf die rechtlich korrekte Datennutzung und Meldeoptionen bei Hinweisen hinweist.

#### **6.4. Patenkommunikation**

Die mit der Sichtung und Übersetzung der deutschen Patenpost betrauten Mitarbeiter(innen) prüfen diese im Hinblick auf unangemessene Bemerkungen, Fragen, Fotos oder Geschenke. World Vision Deutschland behält sich vor, solche Inhalte zu entfernen bzw. die Briefe mit der Bitte um Änderung an die Paten/Patinnen zurückzusenden. Ändert der/die jeweilige Pate/Patin die Kommunikation nicht oder wiederholt sich der Sachverhalt, kann World Vision Deutschland den Kontakt zum Patenkind unterbrechen bzw. die Patenschaft beenden oder andere Maßnahmen treffen.

Während der Projektlaufzeit ist ein von World Vision unabhängiger Kontakt zwischen Pate und Patenkind via soziale Netzwerke, E-mail oder Brief sowie ein Austausch von Privatadressen oder direkte finanzielle Unterstützung nicht erwünscht. World Vision Deutschland behält sich vor, bei einem Verstoß gegen die Patenschaftsrichtlinien nach erfolgloser Konsultation der beteiligten Parteien bzw. im Wiederholungsfalle die Patenschaft zu beenden.

### **7. Institutioneller Kinderschutz im Rahmen der Programmarbeit**

#### **7.1. Schulungen und Einrichtung von Beschwerdestellen**

Für die Projektmitarbeiter(innen) in den Projektländern werden Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt. Zur Durchführung dieser Maßnahmen arbeiten die World Vision Partnerbüros und die lokalen Partner mit Fachleuten vor Ort zusammen.

Kinder und Erwachsene werden darüber informiert, dass sie ein Recht darauf haben, in World Vision Programmen sicher vor Missbrauch und Ausbeutung zu sein. World Vision Partnerbüros sensibilisieren Kinder und Erwachsene über inadäquates Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern. World Vision unterstützt die Einrichtung bzw. den Betrieb von Beschwerdestellen, die im Fall einer Kindeswohlgefährdung oder Kinderschutzverletzung notwendige Schritte einleiten und Fälle an bestehende Hilfsdienste verweisen. Wichtig ist hierbei, dass die Beschwerdestellen bei der lokalen Bevölkerung bekannt sind und die Bewohner wissen, wie Verletzungen des Kinderschutzes (wie z.B. ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex) gemeldet werden können.

#### **7.2. Partner**

World Vision Deutschland achtet bei seinen Projekten im In- und Ausland darauf, dass bei einer Kooperation, die direkten Kontakt mit Kindern einschließt oder einem Partner Zugang zu sensiblen Kinderdaten verschafft, adäquate Kinderschutzrichtlinien und -mechanismen bei der Partnerorganisation bestehen. Alternativ verlangt World Vision von der Partnerorganisation die schriftliche Anerkennung der Kinderschutzrichtlinien von World Vision Deutschland. Bei Bedarf bietet World Vision Partnern Schulungen zum Kinderschutz an.

## 8. Kinderschutz bei Kinderbeteiligung

World Vision möchte Kinder und Jugendliche als Bürger und aktive Teilnehmer ihrer Entwicklung stärken und ihnen eine sinnvolle Beteiligung in Projektplanung, Durchführung und Evaluierung ermöglichen, wenn die Beteiligung keine Gefährdung des Kindeswohls birgt. Ihre Ideen und Erwartungen werden ausdrücklich gewünscht, respektiert und nach Möglichkeit in den Projektmaßnahmen berücksichtigt.

Alle Aktivitäten zur Beteiligung, die von World Vision Deutschland im In- und Ausland durchgeführt werden, achten das Kindeswohl als oberste Priorität. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Aktivitäten ist freiwillig. Besonders die am meisten benachteiligten Kinder und Jugendlichen sollen die Möglichkeit für eine aktive und sinnvolle Beteiligung erhalten.

Um möglichen negativen Auswirkungen der Kinderbeteiligung entgegenzuwirken, wird vor der geplanten Beteiligung eine Risikoanalyse nach dem Standard der World Vision Partnerschaft durchgeführt (siehe Child Participation Risk Assessment). Im fragilen Kontext und/oder bei Bearbeitung besonders sensibler Kinderschutzaspekte wird in regelmäßigen Abständen die Analyse unter der Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und Eltern/Erziehungsberechtigten wiederholt.

Kinder und Erziehungsberechtigte werden über den Prozess, die Zielsetzung, Anforderungen und potenzielle Risiken informiert und beide Parteien stimmen einer Beteiligung zu. Dieses Einverständnis kann schriftlich oder mündlich gegeben werden. Das Kind kann die Teilnahme jedoch jederzeit unterbrechen oder beenden.

Im Falle einer Beteiligung von Kindern an einer Studie wird noch zusätzlich über Techniken der Datensammlung, über die zu behandelnden Themengebiete und die Nutzung und eventuelle Geheimhaltung der gesammelten Daten informiert.

Unter Voraussetzung des Kindeswohls kann World Vision Kinder dabei unterstützen an einer Veranstaltung oder einer Aktivität teilzunehmen, für die ein Transport oder eine Reise notwendig ist. Kinder und Erziehungsberechtigte sind vorab über den Zweck der Reise zu informieren und an der Entscheidung zu beteiligen. Es ist in jedem Fall die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten/legalen Vertreter und der Kinder



vor der Reise einzuholen. Die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder hat absolute Priorität. World Vision Deutschland lehnt Kinderbesuche außerhalb des Landes zum Besuch des Paten/der Patin ab.

World Vision Deutschland bewahrt die persönlichen Daten der reisenden Kinder vertraulich und sicher auf. Kinderdaten werden elektronisch nur verschlüsselt übertragen und die elektronische Ablage der Daten ist mit einem Passwort geschützt. Notfallkontaktdaten jedes reisenden Kindes, bspw. Emailadressen und Telefonnummern, werden sicher bei World Vision aufbewahrt.

## 9. Kinderschutz bei Projektbesuchen

### 9.1. Organisation eines Projektbesuchs

Projektbesuche von Paten/Patinnen, Spendern(innen) oder sonstigen Förderern und Interessenten von World Vision müssen rechtzeitig entsprechend der aktuellen Besuchsrichtlinien bei World Vision Deutschland und dem World Vision Partnerbüro angemeldet und genehmigt werden. Diese Richtlinien werden auszugsweise in den für Paten/Patinnen und Spender(innen) relevanten Medien dargestellt. Mit der Bestätigung der Besuchsanmeldung erhält jede/r Besucher(in) ausführliche Informationen über die Besuchsrichtlinien.

Vor dem Besuch erhalten Besucher(innen) Informationen zum Kinderschutz und unterschreiben eine Besuchererklärung. Besucher(innen) legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Ausnahmeregelungen müssen vom Vorstand schriftlich genehmigt und transparent gemacht werden. World Vision Deutschland behält sich vor, eine Besuchsanfrage bei Nichtvorliegen dieser Dokumente abzulehnen und auch das relevante World Vision Partnerbüro über die Nichtfreigabe des Besuchs zu informieren.

Unangemeldete, spontane Besuche bei einem Patenkind bzw. in einem World Vision Projekt werden von den lokalen World Vision Büros nicht durchgeführt.

Bei der Ausgestaltung des Besuchs sind die Vorgaben des betreffenden World Vision Partnerbüros zu beachten. Hierzu gehört z. B. die Regelung, dass ein Treffen mit dem Patenkind nicht zu Hause bei der Familie, sondern an einem neutralen Ort, z. B. dem World Vision-Büro, stattfinden soll.

Ein Besuch beim Patenkind findet immer in Begleitung eines/r World Vision Mitarbeiters/in und eines/r Erziehungsberechtigten statt.

Für World Vision Deutschland Mitarbeiter(innen) und Gremienmitglieder gilt die Annahme, dass diese bereits intensiv über die Kinderschutzrichtlinien aufgeklärt wurden und in den vorgegebenen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt haben. Das

Vorlegen eines weiteren aktuellen Führungszeugnisses vor einer Reise ist für diese Personen deshalb nicht nötig. Im Vorfeld eines Projektbesuchs genügt es für diesen Personenkreis, wenn sie die Information über lokale Kinderschutz-Verhaltensrichtlinien zusammen mit den Sicherheitsinstruktionen erhalten und unterschreiben.

## 9.2. Verhalten bei Projektbesuchen

Durch ihr Verhalten sollen Mitarbeiter(innen) wie auch Besucher(innen) Wertschätzung und Respekt gegenüber Kindern zum Ausdruck bringen. Es gelten insofern die oben beschriebenen Verhaltensregeln, wobei kulturelle Gepflogenheiten und landestypische Verhaltensweisen zu beachten sind. Die Verhaltensregeln des jeweiligen Landes sollen Besucher(innen) im Vorfeld des Besuches zur Kenntnis gebracht und unterschrieben werden.

## 10. Zusammenarbeit mit Partnern und Vertragspartnern

World Vision Deutschland informiert alle Partner und Vertragspartner über deren Verantwortung im Bereich Kinderschutz und arbeitet ausschließlich mit Partnern und Vertragspartnern zusammen, die diese Verantwortung anerkennen und befolgen wollen. Von Vertragspartnern, die einen direkten Kontakt mit Kindern oder Kinderdaten haben, verlangt World Vision Deutschland ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. World Vision Deutschland beginnt kein Geschäftsverhältnis mit Einzelpersonen, die bereits wegen Gewalt oder Sexualstraftaten gegen Kinder (wie z.B. Kindesmissbrauch, Kinderpornographie, Kinderprostitution) oder damit in Zusammenhang stehenden Straftaten verurteilt wurde oder bei welcher sich während des Vertragsprozesses begründete Bedenken ergeben.

Alle Verträge mit Partnern (etwa Dienstleister, Personen, Institutionen oder Unternehmen) enthalten neben einer Kopie des zu unterzeichnenden Verhaltenskodex die folgende Vertragsklausel:

- *„Im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit unterstützen wir die Kinderschutzvorkehrungen von World Vision Deutschland e. V., indem wir im Umgang mit Kindern und im Umgang mit Informationen über Kinder im besten Interesse der Kinder handeln und den World Vision Deutschland e. V. Verhaltenskodex und ggfs. andere erforderliche Kinderschutzmaßnahmen einhalten.*
- *Wir werden World Vision Deutschland e. V. unverzüglich informieren, wenn wir uns eines Risikos oder Schadens für Kinder bewusst werden.“*

Partner und Vertragspartner bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass sie den Verhaltenskodex erhalten und verstanden haben sowie sich daran halten werden. World Vision Deutschland bewahrt diese Erklärung in der schriftlichen Ablage auf. Die Nichterfüllung des Verhaltens-

kodex oder anderes unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern ist Grund zur sofortigen Beendigung des Geschäftsverhältnisses.

Alle Partner und Vertragspartner von World Vision Deutschland in Deutschland, die Zugang zu sensiblen persönlichen Kinderdaten erhalten, verpflichten sich, diese Daten entsprechend der deutschen Datenschutzbestimmungen vertraulich zu behandeln. Die Veröffentlichung solcher Daten darf nur in Abstimmung mit World Vision Deutschland erfolgen.

## 11. Fallmanagement

World Vision Deutschland geht jedem (Verdachts-) Fall von Kindeswohlgefährdung und Kinderschutzverletzung unverzüglich und sorgfältig nach. Das zu diesem Zweck institutionalisierte Fallmanagementsystem stellt sicher,

- dass der jeweilige Sachverhalt unverzüglich untersucht wird,
- dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu Hilfsangeboten bekommen,
- dass mit einer angemessenen Reaktion alle Beteiligten der Situation entsprechend behandelt werden.

Der Fallmanagementplan bietet Entscheidungsträgern wie auch den Mitarbeiter(innen) bei World Vision Deutschland einen Bezugsrahmen und unterstützt den Informationsfluss an relevante Akteure. Die Zuständigkeiten, Abläufe und Prinzipien sind allen Mitarbeitenden bekannt. Der Plan wird auch in den Kinderschutzschulungen thematisiert und ist für alle Mitarbeiter(innen) stets einsehbar.

## 12. Selbstkontrolle und Aktualisierung der Kinderschutzrichtlinien

Entsprechend der Vorgaben von World Vision International berichtet World Vision Deutschland fristgerecht alle Kinderschutzverletzungen bzw. Verletzungen der Kinderschutzrichtlinien, die laut WVI-Definition als Kinderschutzvorfälle eingestuft werden in der Kinderschutz-Datenbank von WVI, falls noch kein Bericht vom betroffenen Länderbüro vorliegt.

Im Rahmen der periodisch stattfindenden Prüfungen von World Vision International (z. B. Peer Review, Compliance Updates) ist World Vision Deutschland verpflichtet, über die Einhaltung der Kinderschutzrichtlinien Auskunft zu geben. Die Führungskräfte stellen der Kinderschutzgruppe die nötigen Informationen zur Verfügung.

World Vision Deutschland aktualisiert die Kinderschutzrichtlinien mindestens alle drei Jahre und führt eine Selbstevaluierung mit Mitarbeiter\_innen-Umfrage zur Einhaltung der Stan-

dards durch. Basierend auf den Ergebnissen der Selbstevaluierung werden Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet und entsprechend in der Organisation implementiert.

### 13. Meldung eines Vorfalls

- Kinderschutzgruppe: gfr-childprotection
- World Vision International Child Protection Director  
Bill Forbes (Tel. +1-253-347-9573)
- World Vision International Child Safe Organisation Advisor